

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Rentenüberleitung wurden nach DDR-Recht bestehende Rentenanwartschaften in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) überführt, soweit sie damit kompatibel waren, d. h. insbesondere auf dem Grundsatz der Beitragsäquivalenz beruhten. Vereinfacht kategorisiert sind drei Gruppen von Versicherten, die im Folgenden aufgezählt werden, durch die Vorgehensweise der Rentenüberleitung im Verhältnis zu anderen Versicherten mit DDR-Arbeitsbiographie nachteilig betroffen: Erstens solche Versicherte, die aus unterschiedlichen rechtliche, politischen oder sonstigen Gründen zu DDR-Zeiten keine Rentenversicherungsbeiträge zu bestimmten Altersvorsorgesystemen leisteten; zweitens solche Versicherte, die zu DDR-Zeiten über Rentenansprüche verfügten, die aber nicht mit dem SGB VI kompatibel waren und daher nicht überführt wurden. Drittens Versicherte, deren Anwartschaften im Zuge der Überleitung in das SGB VI und nicht in andere Versorgungssysteme übergeleitet wurden.

Gemeinsamer Kritikpunkt der betroffenen Versicherten ist, dass sich bei ihnen die Besonderheiten des DDR-Rentenrechts bei der Rentenüberleitung nachteilig auswirken. Eine Lösung des Problems kann auch nicht darin bestehen, einfach allen Forderungen in vollem Umfang nachzugeben, denn dies würde entweder zu ungerechtfertigten Besserstellungen gegenüber Versicherten in den alten Ländern führen oder zu Besserstellungen gegenüber anderen Versicherten in den neuen Ländern – nämlich dann, wenn diese ihre Rentenansprüche durch Beiträge erwarben, nun aber alle Versicherten, auch ohne geleistete Beitragszahlungen, gleiche Renten erhielten.

Eine gerechte Lösung für alle Versicherten in Ost und West kann sich daher nur auf dem Boden der Beitragsäquivalenz über eine Nachversicherungslösung bzw. eine nachträgliche freiwillige Versicherung ergeben. Den Betroffenen soll nun im Wege einer Nachversicherungslösung bzw. durch nachträgliche Entrichtung freiwilliger Beiträge die Chance gegeben werden, ihre nicht in das SGB VI übertragenen oder aus anderen Gründen ausgeschlossenen Rentenansprüche geltend zu machen. Nachfolgend werden die bis heute bekannten Gruppen, die sich durch die Rentenüberleitung benachteiligt sehen, beispielhaft aufgezählt. Der Weg zur Beseitigung der je Berufsgruppe dargestellten Einbußen bei der Altersversorgung muss dabei jeweils im Einzelfall unterschiedlich ausgestaltet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, folgende Regelungen zu treffen:

1. Rentenrechtliche Anerkennung von Arbeitszeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie mithelfenden Familienangehörigen in der DDR: Diese Personen waren bis 1970 nach DDR-Recht nicht sozialversichert. Daher wurden ihnen – abgesehen von einer Übergangsfrist bis Ende 1996 – keine Ansprüche im SGB VI im Rahmen der Rentenüberleitung gutgeschrieben. Ihnen soll die Möglichkeit zur freiwilligen nachträglichen Entrichtung von Beiträgen in der Rentenversicherung gegeben werden.
2. Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR (mittleres medizinisches Personal): Bei der Rentenberechnung dieser Versicherten wurde ein besonderer Steigerungssatz nach DDR-Rentenrecht berücksichtigt, für den aber keine Beiträge entrichtet wurden. Daher wurde dieser besondere Steigerungssatz nicht in das SGB VI übernommen, das auf dem Grundsatz der Beitragsbezogenheit beruht. Die Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten, bis zur Höhe des Steigerungssatzes durch freiwillige nachträgliche Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen höhere Rentenansprüche zu erwerben.
3. Übersiedler vor 1990: Personen, die aus der DDR in die Bundesrepublik ausreisen wollten und daher einen Ausreiseantrag gestellt hatten, durften keine Rentenzahlung in der DDR erwarten. Einige zahlten aus diesem Grund und weil sie nicht das marode Wirtschafts- und Sozialsystem der DDR stützen wollten, nicht in die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) ein. Seit 1996 wird für diesen Personenkreis aber nicht mehr das Fremdretengesetz angewandt, wodurch fehlende Einzahlungen in die FZR, die bis dahin unerheblich geblieben waren, nun rentenmindernde Auswirkungen haben. Die Betroffenen beziehen in der Folge heute eine geringere Rente als solche Versicherte, die in die FZR eingezahlt haben. Dieses Ergebnis ist nicht wünschenswert, da den Betroffenen durch die Rechtsumstellung ihre Rentenanwartschaften mit rückwirkender Gesetzgebung verringert wurden. Sie sollen daher die Möglichkeit zur Nachzahlung ihrer FZR-Beiträge erhalten. Würde man generell zum Fremdretenrecht zurückkehren, würde dies viele Übersiedler schlechterstellen, die von einer tatsächlichen Berücksichtigung ihrer DDR-Erwerbsbiographien profitieren.
4. Versicherte mit Pflegezeiten in der DDR: Nach 1996 wurden Pflegezeiten, die im DDR-Rentenrecht über die Anzahl der Beitragsjahre berücksichtigt wurden, nicht mehr im SGB VI anerkannt, da sie nicht auf Beitragsleistungen beruhten und Pflegezeiten im SGB VI erst nach 1994 eingeführt wurden. Dadurch entstehen Personen, die Pflegeleistungen erbrachten, Versorgungslücken. Die betroffenen Personen sollen eine Möglichkeit zur nachträglichen freiwilligen Entrichtung ihrer Beiträge erhalten.

5. Freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung zu DDR-Zeiten wurden, wenn ihr Umfang gering war und nicht den freiwilligen Mindestbeitrag nach dem SGB VI erreichte, im Zuge der Rentenüberleitung nicht in das SGB VI übernommen. Hier soll die Möglichkeit zur Aufstockung der bereits entrichteten Beiträge in Form freiwilliger nachträglicher Beiträge gegeben werden, so dass sie die notwendige Mindesthöhe für einen Rentenanspruch nach dem SGB VI erreichen.
6. Ehemalige Mitglieder des DDR-Staatsballetts: Nach Ausscheiden aus dem Beruf durften sie eine berufsbezogene Zuwendung bzw. anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten erwarten. Diese Regelung wurde nicht in das bundesdeutsche Recht überführt, da es vergleichbare Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland nicht gab. Stattdessen wurden die Versorgungsansprüche der Mitglieder des Staatsballetts in das SGB VI überführt, so dass sie Ansprüche auf Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente haben. In der Bundesrepublik Deutschland hatten und haben Tanzgruppenmitglieder als Versicherte der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zudem die Möglichkeit, sich ihre Altersversorgungsansprüche bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen durch eine Abfindung bis zum 40. Lebensjahr auszahlen zu lassen. Die Mitglieder des ehemaligen Staatsballetts der DDR sollen daher die Möglichkeit erhalten, entsprechend der Höhe der Versorgungsanwartschaften von Tänzern in den alten Ländern eine Rentenanwartschaft durch nachträgliche freiwillige Beiträge aufzubauen und sich ihre Ansprüche, die sie bis zum 40. Lebensjahr erworben haben, auszahlen lassen zu können.
7. Beschäftigte in der Braunkohleveredelung (Carbo-Chemie): Die Arbeiter der Carbo-Chemie wurden aufgrund ihrer Arbeit mit gesundheitsgefährdenden Stoffen bei der Altersabsicherung mit zusätzlicher Altersversorgung bedacht, unter Hinweis auf die Gleichstellung ihrer Tätigkeit mit bergmännischer Arbeit unter Tage. Die mit dieser Gleichstellung verbundenen Vorteile, unter anderem eine Rente für Männer ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und für Frauen ab dem vollendeten 55. Lebensjahr sowie erhöhte Berechnungsfaktoren bei der Rente, wurden ihnen aber mit der Rentenüberleitung nur befristet gewährt. Im SGB VI gibt es aber diese den Mitarbeitern der Carbo-Chemie gewährten Vorteile, beispielsweise eine solche Frühverrentung, für Arbeiter über Tage nicht. Die Rechtsprechung hat die von den Beschäftigten der Carbo-Chemie vorgebrachten Argumente des Vertrauensschutzes nach den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft für die Branche Kohle und Stahl nicht gestützt. Den Arbeitern der Carbo-Chemie soll die Möglichkeit gegeben werden, durch nachträgliche freiwillige Beitragszahlung in die Rentenversicherung den Verlust an Rentenansprüchen auszugleichen, der ihnen durch Nichtanerkennung ihrer Gleichstellung als „bergmännische Tätigkeit unter Tage“ entstanden ist.
8. Technische Intelligenz: Viele Mitglieder der technischen Intelligenz, die grundsätzlich zu einer Teilnahme an einer Zusatzversorgung berechtigt waren, erhielten auch die dafür notwendige Versorgungszusage, andere aber nicht. Für Letztere hat das Bundessozialgericht die Lösung entwickelt, dass sie trotz fehlender Versorgungszusage zu DDR-Zeiten doch eine Zusatzversorgung erhalten, wenn sie zum Stichtag, dem 30. Juni 1990, ein Beschäftigungsverhältnis in einem volkseigenen Betrieb innehatten. Diese Stichtagsregelung führt dazu, dass diejenigen, deren Betrieb vor dem Stichtag geschlossen wurde, keine Ansprüche aus der Zusatzversorgung haben. Die von der Stichtagsregelung negativ Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten, durch Zahlung nachträglicher freiwilliger Beiträge einen Anspruch in der Höhe der jeweils einschlägigen Zusatzversorgung zu erhalten.

9. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben (darunter auch Beschäftigte bei Bundeswehr, Zoll und Polizei): Einige dieser Personen, die um das Jahr 2000 in Ruhestand gingen, erhielten nur eine geringe oder keine Beamtenversorgung oder keine Ansprüche aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, weil sie die dafür notwendige Wartezeit von fünf Jahren nicht aufwiesen. Grund dafür war beispielsweise die erst 1997 erfolgte Gründung der zuständigen Versorgungsanstalt. Die geringen Pensionszahlungen ergaben sich aus den kurzen Zeiten der Beschäftigung nach der Wiedervereinigung. Den Betroffenen soll durch die Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen die Möglichkeit gegeben werden, Lücken zu schließen, die beispielsweise dadurch entstanden sind, dass Versorgungsanstalten zu spät gegründet wurden.
10. Professoren neuen Rechts sowie andere Beschäftigte in wissenschaftlichen Einrichtungen in den neuen Ländern: Bei dieser Personengruppe wirkt sich für die Zeit ab 1990 die verspätete Verbeamtung und die teilweise verzögerte Aufnahme in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erst ab 1997 negativ aus. Die Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten, die durch diese Umstände entstandenen Einschnitte in ihrer Altersversorgung durch Entrichtung nachträglicher freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu beseitigen.
11. Die zu DDR-Zeiten Geschiedenen: Diese Personengruppe, und dabei insbesondere Frauen, ist seit der Wiedervereinigung dadurch gegenüber Geschiedenen in den alten Bundesländern schlechtergestellt, da es nach DDR-Recht keinen Versorgungsausgleich gab. Frauen übten aber in der DDR meist schlechter bezahlte Tätigkeiten als ihre Ehemänner aus. Die in der DDR Geschiedenen sollen daher die einmalige und außerhalb der Gesetzessystematik stehende Möglichkeit erhalten, durch die nachträgliche Entrichtung von freiwilligen Beiträgen über ihre Beiträge zu DDR-Zeiten hinaus, ihren heutigen Rentenanspruch zu erhöhen.
12. Angehörige der Deutschen Reichsbahn: Die ehemaligen Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn beklagen, dass die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn nicht gesondert, sondern in das SGB VI überführt wurde, im Zusammenhang mit der Sozialversicherungsrente. Die Rechtsprechung hat diesen gewählten Weg als rechtmäßig bestätigt. Soweit den Betroffenen daraus Nachteile entstanden sind, sollen sie die Möglichkeit zur nachträglichen freiwilligen Beitragsleistung erhalten.
13. Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten und verlängerten Bildungswegen sowie Aspiranturen: Für Versicherte, die diesen zweiten oder einbart verlängerten Bildungsweg durchlaufen haben, wurden in der DDR mit einer Regelung vom 28. Juni 1990 Rentenansprüche gutgeschrieben. Beiträge galten zu DDR-Zeiten beispielsweise als fiktiv von dem Stipendium entrichtet, das während der verlängerten Bildungswege an die Betroffenen gezahlt wurde, beispielsweise an Leistungssportler, die nach ihrer Wettbewerbstätigkeit eine weitere Ausbildung belegten. Den Betroffenen soll die Möglichkeit gegeben werden, nachträgliche freiwillige Beiträge für ihre Zeit im zweiten Bildungsweg für höhere Versicherungsleistungen zu entrichten.
14. Freiberufliche bildende Künstler und Industriedesigner sind zu DDR-Zeiten gegenüber darstellenden Künstlern dadurch benachteiligt worden, dass Letztere von der Versorgungsordnung der Intelligenz erfasst wurden, die bildenden Künstler und Industriedesigner aber nicht. Diese Ungleichbehandlung, die im Zuge der Wiedervereinigung von der letzten DDR-Regierung beseitigt werden sollte, wurde nicht mehr in der Rentenüberleitung berücksichtigt. Die Betroffenen sollen die Möglichkeit erhalten,

durch freiwillige nachträgliche Entrichtung von Beiträgen ihre Rentenansprüche bis zur Höhe von Rentenansprüchen zu steigern, die darstellende Künstler über die Zusatzversorgung der Intelligenz erhalten.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

- I. Die Versicherten, deren Rentenansprüche aus DDR-Zeiten von der Rentenüberleitung nachteilig betroffen sind, lassen sich wie folgt ungefähr kategorisieren:
 1. Die erste Gruppe sind Versicherte, die bereits nach DDR-Recht und damit auch nach der Rentenüberleitung über keine Rentenansprüche verfügen. Dazu gehören Versicherte, die zu DDR-Zeiten aus diversen rechtlichen, politischen oder systematischen Gründen nicht in die Altersvorsorgesysteme einzahlten oder von bestimmten Rentenleistungen ausgeschlossen waren. Solche Betroffene sind beispielsweise die zu DDR-Zeiten geschiedenen Frauen ohne Versorgungsausgleich, die Mitglieder der technischen Intelligenz ohne Zusatzversorgungszusage, obwohl sie nach der Systematik des DDR-Rentenrechts eine solche hätten erhalten müssen und die Übersiedler vor 1990 ohne Einzahlung in die freiwillige Zusatzversorgung, weil sie sich auf Rentenzahlungen nach dem Fremdrentengesetz in der Bundesrepublik Deutschland verließen und in der DDR ohnehin keine Rente mehr erwarteten.
 2. Die zweite Gruppe sind Versicherte, deren Versorgungsansprüche nach DDR-Recht durch die Rentenüberleitung entfielen, weil sie nicht mit dem SGB VI kompatibel waren, beispielsweise weil für sie zu DDR-Zeiten keine Beiträge gezahlt wurden, oder weil es diese Ansprüche nach dem SGB VI einfach nicht gibt. Zum Beispiel beruhten Rentenansprüche nach DDR-Recht stärker als im SGB VI auch auf der Anzahl der Versicherungsjahre und es gab diverse Sonderrentenansprüche. Solche Betroffene sind die Mitarbeiter des mittleren medizinischen Personals, bei deren Renten ein besonderer Steigerungssatz bei der Rentenberechnung angewandt wurde, dem keine entsprechenden Beiträge entgegenstanden. Dies gilt ebenso für die Mitarbeiter der Carbo-Chemie, die nach DDR-Rentenrecht eine abschlagsfreie Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen durften. Diese Ansprüche wurden aus unterschiedlichen systematischen Gründen nicht in das SGB VI übernommen, insbesondere weil es für ungerecht gehalten wurde, wenn Versicherte mit Erwerbsbiographien in den neuen Ländern erstens sowohl von den Systemvorteilen des SGB VI – Lohnhochwertung und damit hohes Zahlungs- und Rentenniveau, sowie jährliche Rentenanpassungen, die es in der DDR nicht gab – als auch zweitens von den Systemvorteilen des DDR-Rentenrechts profitieren würden. Denn die Versicherten mit Erwerbsbiographien in den alten Ländern konnten auch nicht von den Vorteilen beider Systeme profitieren.
 3. Die dritte von der Rentenüberleitung nachteilig betroffene Gruppe ist diejenige, deren Rentenanwartschaften bei der Rentenüberführung nicht genau dem Äquivalent nach bestehendem bundesdeutschem Recht zugeordnet wurden. Dies war beispielsweise der Fall bei der Altersversorgung von DDR-Professoren, die nach 1990 weiterarbeiteten und nach 1996 in Rente

nach dem SGB VI statt in Pension gingen, wie auch für die Mitglieder des DDR-Staatsballets, die nach DDR-Recht nach ihrem Ausscheiden eine vorgezogene Rente erwarten durften, im SGB VI aber nur über einen Anspruch auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente verfügen. Sie beklagen, dass ihre Versorgung ab dem 40. Lebensjahr nicht in die Versorgungsanstalt deutscher Bühnen übertragen wurde. Zu dieser recht heterogenen Gruppe gehören auch die Versorgungsanwartschaften der ehemals bei der Deutschen Reichsbahn Beschäftigten, die ihre zusätzlichen Altersversorgungsanwartschaften im SGB VI nicht ausreichend berücksichtigt sehen.

II. Ein möglichst widerspruchsfreier Lösungsansatz kann wie folgt beschrieben werden:

Gemeinsamer Kritikpunkt der betroffenen Versicherten ist, dass sich bei ihnen die Besonderheiten des DDR-Rentenrechts bei der Rentenüberleitung nachteilig auswirken. Sie fordern aber keinen gangbaren, einheitlichen Weg zur Behebung des Problems, sondern fordern vielmehr einerseits, dass das DDR-Recht heute keine Wirkung mehr haben möge (erste dargestellte Gruppe) bzw. voll anerkannt werden solle (zweite dargestellte Gruppe). Eine Lösung des Problems kann auch nicht darin bestehen, einfach allen Ansprüchen in vollem Umfang nachzugeben, denn wie dargestellt würde das entweder zu ungerechtfertigten Besserstellungen gegenüber Versicherten in den alten Ländern führen oder zu Besserstellungen gegenüber anderen Versicherten in den neuen Ländern – nämlich dann, wenn diese ihre Rentenansprüche durch Beiträge erwarben, nun aber alle Versicherten, auch ohne geleistete Beitragszahlungen, gleiche Renten erhielten. Eine gerechte Lösung für alle Versicherten in Ost und West kann sich daher nur auf dem Boden der Beitragsäquivalenz über eine Nachversicherungslösung bzw. eine nachträgliche freiwillige Versicherung ergeben. Die weiteren Modalitäten der Nachversicherung sind dabei für jede Gruppe einzeln festzulegen.

